



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil

SATZUNG

der Gemeinde Gangelt vom 21.10.2011 über die 1. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Gangelt vom 24.06.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung- und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung vom 20.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Gemeinde Gangelt über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Gangelt (Vergnügungssteuersatzung) vom 24.06.2008 - Amtsblatt vom 11.07.2008 - wird wie folgt geändert:

§ 7 a

- Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten -

wird ersatzlos gestrichen.

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 21.10.2011
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
Tholen

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung für die der Flurbereinigung Gangelt I unterliegenden Grundstücke liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahren aus vom

28.11.2011 bis 30.11.2011 und 05.12.2011 bis 06.12.2011,
in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr,
im Rathaus der Gemeinde Selfkant,
Ratssaal (1. Etage),
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern.

Den Teilnehmern (Grundstückseigentümern) des Flurbereinigungsverfahren wurden bereits schriftliche Einladungen übersandt. Diese Teilnehmer werden gebeten die Auslegungstermine so, wie im Einladungsschreiben vorgegeben, wahrzunehmen.

Während der Auslegung der Wertermittlungsergebnisse stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde, dem Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln, zur Erteilung von Auskünften über die vorgenommene Bewertung der Grundstücke zur Verfügung.

II. Anhörungstermin über die Wertermittlungsergebnisse

Zur allgemeinen Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Gangelt I ist ein Termin gemäß § 32 FlurbG anberaumt für

Mittwoch, dem 11. Januar 2012, um 10:00 Uhr,
Rathaus der Gemeinde Gangelt,
Großer Sitzungssaal (1. Etage), Zimmer 217-219,
Burgstraße 10, 52538 Gangelt.

In diesem Termin können Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Termin nur allgemeine Erläuterungen zu der im Flurbereinigungsverfahren Gangelt I durchgeführten Bewertung und keine Auskünfte über die Bewertung der einzelnen Grundstücke gegeben werden. Hierfür ist der unter Ziffer I. aufgeführte Termin vorgesehen. Der Anhörungstermin wird vorraussichtlich um 11:00 Uhr beendet sein.

Beteiligte, die mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Sollten Sie an der Wahrnehmung des Anhörungstermin verhindert sein, werden Einwendungen auch schriftlich bis zum 27.01.2012 entgegen genommen.
Eventuelle Einwendungen sind zu richten an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln.
Das Aktenzeichen 33.43 - 14062 - Ordn.-Nr. ist anzugeben und das von der Einwendung betroffene Grundstück ist zu bezeichnen.

Zu den **Beteiligten**, die zu den unter Ziffer I. und II. aufgeführten Terminen eingeladen werden, gehören die **Teilnehmer** und die **Nebenbeteiligten**.

Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

Nebenbeteiligte sind:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- c) Wasser- und Bodenverbände,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken und
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG.

Im Auftrag
gez. Johr

Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt
- kostenlos durch Hauswurfsendung

I. Auslegung der Wertermittlungsergebnisse